

STADT OSTFILDERN
KREIS ESSLINGEN

BEBAUUNGSPLAN "Lauwiesen 1. Änderung"

GEMARKUNG RUIT

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ENTWURF)

A. Rechtsgrundlagen dieser Satzung sind:

- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) sowie
- die jeweiligen ergänzenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

B. Festsetzungen

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Flachdächer sind mit maximaler Dachneigung von fünf Grad zulässig. Garagen und Carports sind ausschließlich mit Flachdächern und extensiver Dachbegrünung zulässig.

Die Größe der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie darf die Fläche des Dachs nicht überschreiten.

2. Anforderung an die Gestaltung unbebauter Flächen, der Freiflächen bebauter Grundstücke sowie Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Freiflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrten, Zugänge, Fußwege, Terrassen oder als Spielfläche genutzt werden, als unversiegelte Vegetationsflächen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Als Grundstückseinfriedungen sind Hecken, offene Holzzäune und Metallzäune bis max. 1,40 m zulässig, Sie können miteinander kombiniert werden.

3. Beschränkung der Verwendung von Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die Anbringung von Außenantennen (z.B. Satellitenempfangsanlagen, Parabolantennen) sind ausschließlich auf den öffentlichen Straßenraum abgewandte Seiten der Gebäudefassaden und auf den Gebäudedächern zulässig

4. Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

Aufgestellt:

Ostfildern, den 31.10.2024 / 12.11.2024

Fachbereich 3 - Planung